

AGB Taghell Suisse GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Kundeninformationen

§ 1 Allgemeines

Grundlage unserer Beauftragung durch den Auftraggeber sind die nachstehenden, allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht abweichende individuelle Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden.

§ 2 Angebot, Unterlagen und Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Zwischen Offertstellung und Beauftragung bleiben Preisänderungen vorbehalten. Die in der Offerte genannten Liefer- und Montagetermine verstehen sich als Richttermine und sind nicht verbindlich.

(2) Grundlage unserer Ausführung ist unsere Offerte, soweit nicht andere Leistungsbeschreibungen vorrangig vereinbart sind.

(3) Wir haften nicht für Fehler, die sich aus den vom Auftraggeber vorgegebenen Unterlagen und Angaben (Zeichnungen, Muster od. dgl.) ergeben.

(4) An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden.

(5) Behördliche und sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen und uns rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Lieferung und Ausführung

(1) Jedes Erzeugnis ist eine Sonderanfertigung und kann daher weder umgetauscht noch zurückgenommen werden. Sollte jedoch auf Wunsch des Auftraggebers ein Umtausch oder eine Änderung vorgenommen werden, so geht dies zu seinen Lasten.

(2) Die von uns genannten Lieferfristen sind unverbindlich und stützen sich auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Offerte resp. Vertragsabschluss.

Verspätet sich die Lieferung aus Gründen, welche wir nicht zu vertreten haben (Einfuhr- oder Transportschwierigkeiten, Verzug von Drittlieferanten, höhere Gewalt, Witterungsverhältnisse, nachträglich vorgenommene Änderungen durch den Auftraggeber, etc.), so verschiebt sich der Liefertermin entsprechend. Ebenso verschiebt sich die Lieferfrist bei verspäteter Zahlung. Die Nichteinhaltung der Lieferfrist berechtigt den Auftraggeber nicht zum Vertragsrücktritt, zur Verweigerung der Annahme oder zu Schadensersatzansprüchen.

(3) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Voraussetzungen für unsere Leistungserbringung zum vereinbarten Termin vorliegen. Insbesondere müssen alle notwendigen Vorarbeiten wie gewünschte Maurer-, oder Putzarbeiten beendet sein. Der Arbeitsbereich selbst muss freigeräumt sein. Zudem muss der ungehinderte Zugang zum Arbeitsbereich gewährleistet sein.

(4) Für Gerüste über 2 Meter Arbeitshöhe ist kostenlose Mitbenutzung vorhandener Gerüste jedenfalls aber bauseitige Bereitstellung vorausgesetzt.

(5) Baustrom und Bauwasser werden vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 4 Warenannahme

Die gelieferte Ware ist sofort nach Empfang durch den Auftraggeber zu prüfen. Mit Unterzeichnung des Lieferscheines bestätigt der Auftraggeber den Empfang und die einwandfreie Lieferung der Ware. Mängel und Transportschäden sind umgehend auf dem Lieferschein aufzuführen. In der Mängelanzeige müssen Mängel konkret bezeichnet werden. Zeigen sich innerhalb der Garantiefrist Mängel, welche auch bei sorgfältiger Abnahme nicht hätten entdeckt werden können, sind diese vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu melden. Wird dies nicht getan, gilt die Lieferung auch betreffend dieser Mängel als genehmigt. Im Falle der Lieferung mit Montage orientieren sich die Fristen an Art. 172 ff. SIA-Norm 118.

§ 5 Vergütung

(1) Die Vereinbarung als Einheitspreis-, Pauschalpreis- oder Stundenlohnvertrag ergibt sich aus unserem zugrundeliegenden Angebot. Alle Offertpreise verstehen sich netto also exklusiv aller gesetzlich anfallenden Steuern.

(2) An die vereinbarten Vertragspreise sind wir für die Dauer von drei Monaten nach Vertragsschluss gebunden. Nach Ablauf vorgenannter Frist sind wir berechtigt, angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn- und Materialkosten vorzunehmen, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

(3) Im Angebot nicht ausdrücklich aufgeführte Leistungen, welche zur Durchführung der Vertragsleistungen notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt wurden, hat der Auftraggeber zusätzlich zu vergüten. Dies gilt insbesondere für die Bereitstellung eines Kranes. Erschwerte Transport-, Arbeits-, Zugangs- und Montagebedingungen, die aus der Anfrage nicht ersichtlich waren, werden, soweit sie nicht im Angebot miteinbezogen sind, gesondert berechnet; die Vergütung erfolgt dabei nach Stundenaufwand zu dem vertraglich vereinbarten oder nachrangig zum ortsüblichen Stundensatz zuzüglich der uns entstandenen weiteren Aufwendungen, wie z.B. insbesondere erhöhte Transportkosten oder Gerüstkosten, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(4) Vom Auftraggeber angeordnete Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten werden auf der Grundlage der tariflichen Zuschläge gesondert berechnet.

(5) Erteilt der Auftraggeber Anordnungen, aufgrund derer das ursprünglich von uns genommene Aufmaß geändert werden muss, hat er uns die dadurch entstehenden

Aufwendungen zu ersetzen.

(6) Unabhängig von der rechtlichen Einordnung des abgeschlossenen Vertrags sind wir berechtigt, vom Auftraggeber Sicherheiten für die Vergütung zu verlangen.

§ 6 Zahlungsbedingungen und Verzug

(1) Alle Zahlungen sind nach Fälligkeit und Rechnungslegung vom Auftraggeber ohne jeden Abzug (Skonto/Rabatt) spätestens binnen 30 Tagen auf unser Konto zu leisten. Nach Ablauf der 30-Tages-Frist befindet sich der Auftraggeber in Verzug. Bei Aufträgen innerhalb der Schweiz und Lichtenstein gelten folgende Zahlungsbedingungen: 50% bei Auftragserteilung, 50% bei Lieferung. Außerhalb dieser Länder liefern wir nur gegen Vorauszahlung oder bei vorliegender Bankbürgschaft (Letter of Credit). Diskont- und Wechselspesen sind vom Käufer zu tragen und sofort zu entrichten.

(2) Unabhängig von der rechtlichen Einordnung des abgeschlossenen Vertrags sind wir berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend zu verlangen.

§ 7 Pauschalierter Schadensersatz

Bei einem uns zustehenden Schadensersatzanspruch wird der Schadensbetrag auf 20% der Auftragssumme pauschaliert, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Im Übrigen bleibt uns die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten, sofern wir diesen nachweisen.

§ 8 Garantie und Haftung

(1) Lieferungen exkl. Montage setzen die gesetzlichen Regelungen von Art.197 ff. OR voraus.

(2) Lieferungen inkl. Montage setzen die einschlägigen Garantiebestimmungen der SIA-Norm 118 (Art. 157 – 180) voraus.

(3) Eine Haftung durch die Taghell Suisse GmbH setzt die Einhaltung der in den technischen Daten und Einbauempfehlungen dargestellten Vorgehens- und Verhaltensweisen voraus. Für Folgeschäden ist die Haftung ausgeschlossen.

Die Garantie bei Lieferung inkl. Montage erstreckt sich auf die Verarbeitungs- und Materialqualität, jedoch nicht auf eventuelle Kondenswasserbildungen. Für fehlerhafte Montage- und/oder Planungsfehler des Auftraggebers oder Dritter ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

(3) Die nach Abnahme durch fehlerhafte Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Auftraggebers oder eines Dritten oder durch übliche Abnutzung / Verschleiß (z.B. bei Dichtungen) entstandenen Beanstandungen sind aus der Mängelbeseitigungspflicht ausgeschlossen.

(4) Kommen wir einer Aufforderung des Auftraggebers zur Mängelbeseitigung nach und wird uns zum vereinbarten Zeitpunkt kein Zugang zum Objekt gewährt oder liegt objektiv kein Mangel am Werk vor und hat der Auftraggeber diesbezüglich schuldhaft gehandelt, hat er unsere Aufwendungen nach der ortsüblichen Vergütung zu ersetzen.

(5) Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren in

vier Jahren ab der Abnahme. Die Verjährungsfrist für elektrotechnische / elektronische Teile beträgt ein Jahr ab der Abnahme. Etwaig erteilte Herstellergarantien Dritter bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Haftungsbeschränkung

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bzw. auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen unseres Unternehmens beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dies gilt nicht für die Haftung für schuldhaft Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch nicht für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an angelieferten Sachen wird bis zur vollständigen Zahlung des Vertragspreises vorbehalten.

§ 11 Zugang und Veröffentlichungen

Wir sind auch nach Beendigung des Vertrags berechtigt, das Bauwerk / die bauliche Anlage und das zugehörige Grundstück in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu betreten, um fotografische oder sonstige Aufnahmen des Gebäudes und/oder der Gebäudeteile, an dem/denen unsere Werkleistungen ausgeführt wurden, zu fertigen. Zudem sind wir zu Veröffentlichungen über unsere Werkleistungen an dem vertragsgegenständlichen Bauvorhaben befugt. Dies schließt auch die Veröffentlichung der Aufnahmen gemäß Satz 1 ein, sowie deren Vervielfältigung und Verbreitung. Der Auftraggeber darf der Anfertigung von Aufnahmen und/oder Veröffentlichungen nur dann widersprechen, wenn er ein berechtigtes Interesse daran geltend machen kann.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Schweizerische Recht.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen einschliesslich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen.

Taghell Suisse GmbH Stand: 09/2017

INFORMATIONEN ZUR AUSÜBUNG DES WIDERRUFSRECHTS

Da alle Produkte der Taghell Suisse GmbH nach Kundenspezifikation gefertigt werden besteht kein Widerrufsrecht. Diesbezüglich wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 3

KSchG und § 18 FAGG verwiesen.